

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

wild bunch

Gemeinsame begründete Stellungnahme

des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Wild Bunch AG

Knesebeckstraße 59-61
10719 Berlin

zum

Pflichtangebot (Barangebot)

des

Herrn Ingmarus Johannes Maria Snijders

c/o Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70, CH-8021 Zürich, Schweiz

und zugleich zum

Freiwilligen Erwerbsangebot (Barangebot)

der

Voltaire Finance B.V.

Schiphol Boulevard 127, G4.02, NL-1118BG, Schiphol, Niederlande

an die Aktionäre der Wild Bunch AG, Berlin

Wild Bunch-Aktien: ISIN DE000A2TSU21 (WKN A2TSU2)

Zum Verkauf Eingereichte Wild Bunch-Aktien: ISIN DE000A3MQC21 (WKN A3M QC2)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE GEMEINSAME BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME..... | 4 |
| 1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme | 5 |
| 2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme | 5 |
| 3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Wild Bunch-Aktionäre | 6 |
| 4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots | 6 |
| II. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT | 7 |
| III. INFORMATIONEN ZU DEN BIETERN UND ZU DEN MIT DEN BIETERN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN | 8 |
| 1. Informationen zum Bieter..... | 8 |
| 2. Informationen zur Bieterin | 9 |
| 3. Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen..... | 10 |
| 4. Von den Bietern gehaltene Aktien an der Wild Bunch AG..... | 11 |
| IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT..... | 11 |
| 1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage..... | 11 |
| 2. Durchführung und Hintergründe des Angebots..... | 11 |
| 3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis..... | 12 |
| 4. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots..... | 12 |
| 5. Bedingungen des Angebots | 13 |
| 6. Stand behördlicher Verfahren und Genehmigungen | 13 |
| V. FINANZIERUNG DES ANGEBOT..... | 13 |
| 1. Maximale Gegenleistung..... | 13 |
| 2. Finanzierung des Angebots | 14 |
| 3. Finanzierungsbestätigung | 15 |
| 4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen | 15 |
| VI. STELLUNGNAHME ZUR ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG..... | 15 |
| 1. Art und Höhe der Gegenleistung | 15 |
| 2. Mindestpreisregelungen nach WpÜG und WpÜG-Angebotsverordnung..... | 15 |
| 3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung | 19 |
| VII. STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN UND ABSICHTEN DER BIETER SOWIE ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN FÜR WILD BUNCH..... | 24 |
| 1. Von den Bietern mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten und diesbezüglicher Hintergrund des Angebots | 24 |

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 2. | Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots | 26 |
| VIII. | MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE VON WILD BUNCH..... | 29 |
| 1. | Mögliche Auswirkungen im Falle einer Annahme des Angebots | 29 |
| 2. | Mögliche Auswirkungen im Falle einer Nichtannahme des Angebots | 31 |
| IX. | STELLUNGNAHME ZU DEN INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS UND ZUR ABSICHT, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN | 32 |
| 1. | Besondere Interessenlage der Vorstandsmitglieder | 32 |
| 2. | Besondere Interessenlage der Aufsichtsratsmitglieder | 32 |
| 3. | Keine ungerechtfertigten Leistungen..... | 33 |
| 4. | Annahme des Angebots durch Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats..... | 33 |
| 5. | Annahme des Angebots durch die Gesellschaft für eigene Aktien | 33 |
| X. | ERGEBNIS – EMPFEHLUNG..... | 33 |

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE GEMEINSAME BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Herr Ingmarus Johannes Maria Snijders mit Geschäftsanschrift c/o Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70, CH-8021 Zürich, Schweiz (der „**Bieter**“), hat am 13. Januar 2022 gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) ein Pflichtangebot („**Pflichtangebot**“) an die Aktionäre der Wild Bunch AG (auch „**Wild Bunch**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Zielgesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Wild Bunch-Gruppe**“) gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG abgegeben.

Zugleich mit dem Bieter hat die Voltaire Finance B.V., eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam und mit Geschäftsanschrift unter Schiphol Boulevard 127, G4.02, 1118BG Schiphol, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) in Amsterdam unter Nr. 71800611 (die „**Bieterin**“, zusammen mit dem Bieter die „**Bieter**“) am selben Tag durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 14 WpÜG ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot („**Erwerbsangebot**“, zusammen mit dem Pflichtangebot das „**Angebot**“) im Sinne des § 10 Abs. 1 WpÜG an die Aktionäre der Wild Bunch AG abgegeben. Das Erwerbsangebot und das Pflichtangebot werden ausweislich der Angebotsunterlage als gemeinsames Angebot des Bieters und der Bieterin zu einheitlichen Bedingungen durchgeführt.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft (nachfolgend aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit – unabhängig vom Geschlecht – einzeln ein „**Wild Bunch-Aktionär**“ und gemeinsam die „**Wild Bunch-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher von den Wild Bunch-Aktionären gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Wild Bunch AG, die sich nicht bereits im unmittelbaren Eigentum der Bieterin befinden, jede Aktie rechnerisch mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (jeweils eine „**Wild Bunch-Aktie**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 10,22 („**Angebotspreis**“ oder „**Gegenleistung**“) je Wild Bunch-Aktie.

Die derzeit ausgegebenen Wild Bunch-Aktien sind unter der International Securities Identification Number („**ISIN**“) DE000A2TSU21 (WKN: A2TSU2) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) zugelassen.

Der Vorstand der Gesellschaft („**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 13. Januar 2022 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) und den Arbeitnehmern der Wild Bunch AG zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“ oder „**Begründete Stellungnahme**“) zu dem Angebot (also sowohl zum Pflichtangebot des Bieters als auch zum Erwerbsangebot der Bieterin) ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Abgabe dieser Stellungnahme jeweils am 21. Januar 2022 einstimmig beschlossen, wobei sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Tarek Malak, sowie Herr Arjun Metre als weiteres Mitglied des Aufsichtsrats jeweils ihrer Stimme enthalten haben.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG, auch in Verbindung mit („i.V.m.“) § 39 WpÜG, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieter für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Die Stellungnahme bezieht sich sowohl auf das in der Angebotsunterlage enthaltene Pflichtangebot des Bieters als auch auf das in derselben Angebotsunterlage enthaltene Erwerbsangebot der Bieterin.

Auch die Arbeitnehmer der Wild Bunch AG können dem Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG eine eigene Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme haben die Arbeitnehmer der Wild Bunch AG dem Vorstand keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot übermittelt.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit („MEZ“). Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die Währung Euro.

Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den Vorstand und Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieter, die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von den Bietern gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht

vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieter nicht gewährleisten können.

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Begründeten Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nehmen, diese wiedergeben oder zusammenfassen, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich weder die Angebotsunterlage der Bieter zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Wild Bunch-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Wild Bunch-Aktionäre nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Wild Bunch-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die Wild Bunch-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Wild Bunch-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen Wild Bunch-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Wild Bunch-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Wild Bunch-Aktionärs im Hinblick auf die Annahme des Angebots.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Begründete Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, auch i.V.m. § 39 WpÜG, durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://wildbunch.eu>

unter der Rubrik „Investors“ → „Pflicht- und Erwerbsangebote“ veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme sind bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift Wild Bunch AG, Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Deutschland, Telefon: +49 30 880 91 700, Telefax: +49 30 880 91 774 (Anfragen per E-Mail an investorrelations@wildbunch.eu unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Eine Hinweiskanntmachung über die Veröffentlichung und Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, auch i.V.m. § 39 WpÜG, im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Gesellschaft veröffentlicht

sowie durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Wild Bunch AG, wobei diesbezüglich eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

II. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT

Die Wild Bunch AG ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68059 B. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft befindet sich in der Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Wild Bunch AG ist der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Medienbranche, Filmproduktion und Filmverwertung, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, selbst Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte aller Art zu erwerben, zu verkaufen oder in sonstiger Weise wirtschaftlich zu verwerten. Die Wild Bunch AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck im In- und Ausland auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Die Wild Bunch AG erfüllt in der Wild Bunch-Gruppe als Dachgesellschaft unter anderem eine Holding-Funktion. Die Wild Bunch-Gruppe ist ein unabhängiges europäisches Film- und TV-Serien-Verleih- und Produktionsunternehmen.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Wild Bunch beträgt derzeit EUR 23.942.755,00, eingeteilt in 23.942.755 Stückaktien, auf die rechnerisch jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 entfällt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Unterschiedliche Gattungen von Aktien bestehen nicht. Die Wild Bunch-Aktien sind unter ISIN DE000A2TSU21 (WKN: A2TSU2) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) zugelassen.

Bei Wild Bunch besteht derzeit sowohl ein genehmigtes als auch ein bedingtes Kapital:

- Zum einen ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. September 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 11.971.377,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/I). Hierbei steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Gemäß § 186 Abs. 5 Aktiengesetz („AktG“) können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen in bestimmten in § 3 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.
- Zum anderen ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 11.971.377,00 durch Ausgabe von bis zu 11.971.377 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit

einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder bei der Andienung an die Inhaber oder Gläubiger von Wandlungsschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. September 2020 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger der genannten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. September 2020 bis zum 29. September 2025 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen oder soweit die Gesellschaft – anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags – Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Sowohl vom Genehmigten Kapital 2018/I als auch vom Bedingten Kapital 2020 hat die Gesellschaft bisher keinen Gebrauch gemacht.

Für eine weitergehende Beschreibung der Zielgesellschaft und der Wild Bunch-Gruppe verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Ziffer 7 der Angebotsunterlage.

III. INFORMATIONEN ZU DEN BIETERN UND ZU DEN MIT DEN BIETERN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

1. Informationen zum Bieter

Der Bieter ist ausweislich der Angebotsunterlage eine als Rechtsanwalt tätige natürliche Person mit Geschäftsanschrift unter c/o Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70, CH-8021 Zürich, Schweiz. Laut Angebotsunterlage ist er seit 11. Mai 2021 der treuhänderische Alleinaktionär und einziges Verwaltungsratsmitglied der Zuglex Trustee AG, Gubelstrasse 11, CH-6399 Zug, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug (Handelsregisteramt des Kantons Zug) unter der Firmennummer CHE-464.553.640 („Zuglex“) und dadurch mittelbar (in seiner Funktion als Treuhänder) über diese an der Wild Bunch AG beteiligt.

2. Informationen zur Bieterin

Die Bieterin ist ausweislich der Angebotsunterlage eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) nach niederländischem Recht, mit Sitz in Amsterdam, Niederlande. Sie ist danach eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) in Amsterdam unter Nr. 71800611. Das Stammkapital der Bieterin beträgt ausweislich der Angebotsunterlage EUR 1,00 und ihre Geschäftsadresse lautet Schiphol Boulevard 127, G4.02, 1118BG Schiphol, Niederlande.

2.1 Unternehmensgegenstand der Bieterin

Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören ausweislich der Angebotsunterlage:

- (i) die Gründung von, die Beteiligung in jeglicher Art und Weise an, die Verwaltung von sowie die Überwachung und Finanzierung von Tochtergesellschaften, Konzerngesellschaften und Dritten;
- (ii) die Aufnahme, das Verleihen und die Beschaffung von Geld, einschließlich der Ausgabe von Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren und der Abschluss von Vereinbarungen, die mit den vorgenannten Tätigkeiten zusammenhängen;
- (iii) die Beratung und Erbringung von Dienstleistungen;
- (iv) die Gewährung von Garantien, Verpfändung oder anderweitige Belastung der Gesellschaft und Verpfändung oder sonstige Belastung der Vermögenswerte der Gesellschaft für ihre eigenen Verpflichtungen und für die Verpflichtungen von Tochtergesellschaften, Konzerngesellschaften und Dritte;
- (v) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Verwaltung und der Betrieb von eingetragem Eigentum und Vermögen im Allgemeinen;
- (vi) der Handel mit Währungen, Wertpapieren und Vermögenswerten im Allgemeinen;
- (vii) die Verwertung von und der Handel mit Patenten, Warenzeichen, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbanken und anderen Rechten an geistigem Eigentum;
- (viii) die Ausübung aller Arten von industriellen, finanziellen und kommerziellen Tätigkeiten,

und alles, was mit dem Vorstehenden zusammenhängt oder dazu beiträgt, im weitesten Sinne.

2.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Ausweislich der Angebotsunterlage ist alleinige Gesellschafterin der Bieterin die Voltaire Investment B.V. (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) in Amsterdam unter Nr. 71797300 („**Voltaire Investment**“) mit Geschäftsanschrift wie die Bieterin.

Die Anteile an der Voltaire Investment werden gemäß den Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage wiederum vollständig von der Zuglex als Treuhänder („**Trustee**“) des Allto Trust gehalten.

Dieser Allto Trust ist laut Angebotsunterlage ein Trust nach dem Recht der Kanalinsel Jersey ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so dass rechtlicher Eigentümer des Vermögens des Trusts der Trustee, also Zuglex, ist. Begründer („**Settlor**“) des Allto Trusts sei die Serene Holdings Ltd., PO Box 186, Royal Chambers, St Julian's Avenue, St Peter Port, Guernsey, GY1 4HP, mit Sitz auf der Kanalinsel Guernsey. Alleingesellschafter der Serene Holdings Ltd. ist nach den Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage Herr Lars Windhorst, mit Wohnsitz in Zug, Schweiz. Wirtschaftlich Begünstigte des Vermögens des Allto Trusts sind ausweislich der Angebotsunterlage die sogenannten Beneficiaries, die wirtschaftlich das Risiko des Trusts tragen und die wirtschaftlichen Nutznießer des Trusts sind. Beneficiaries des Allto Trusts seien Herr Lars Windhorst und die Lars Windhorst Foundation, eine wohltätige Stiftung mit Sitz in London.

Nach den Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage fungiert Herr Mike Beattie als Protector des Allto Trusts („**Protector**“). Als solcher solle er die Verwaltungstätigkeit des Trustees überwachen. Er sei aber weder Eigentümer noch Verwalter des Trust-Vermögens. Für weitergehende Ausführungen zur Struktur des Allto Trusts wird auf Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich der Angebotsunterlage werden sämtliche Aktien an der Zuglex vom Bieter als Alleinaktionär treuhänderisch für Herrn Lars Windhorst gehalten. Der Bieter sei zugleich alleiniges Verwaltungsratsmitglied der Zuglex, wobei auch dieses Amt treuhänderisch für Lars Windhorst bekleidet werde.

2.3 Weitergehende Informationen zur Bieterin

Für weitergehende Informationen und Einzelheiten zur Bieterin werden die Wild Bunch-Aktionäre auf die Ausführungen in Ziffer 6 der Angebotsunterlage verwiesen.

3. Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen

Die Bieterin und der Bieter gelten ausweislich der Angebotsunterlage gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Basierend auf den Angaben in der Angebotsunterlage sind neben der Bieterin die Voltaire Investment, Zuglex, die in Anlage 1 der Angebotsunterlage in Abschnitt 2 in der rechten Spalte mit „Ja“ gekennzeichneten weiteren Tochtergesellschaften der Zuglex, die von dieser in ihrer Eigenschaft als Trustee des Allto Trust gehalten werden, sowie die Wild Bunch AG und die in Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten weiteren Gesellschaften der Wild Bunch-Gruppe mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

Neben dem Bieter sind die in Anlage 1 der Angebotsunterlage in Abschnitt 1 und 2 genannten Gesellschaften und Personen sowie die Wild Bunch AG und die in Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten weiteren Gesellschaften der Wild Bunch-Gruppe mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

Darüber hinaus sind ausweislich der Angebotsunterlage die Bieter und die mit diesen gemeinsam handelnden Personen gleichzeitig auch mit der Wild Bunch AG gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG.

4. Von den Bietern gehaltene Aktien an der Wild Bunch AG

Die Bieterin hält ausweislich der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 23.208.586 Aktien an der Wild Bunch AG. Dies entspricht rund 96,93% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Wild Bunch AG. Dieselbe Anzahl an Wild Bunch-Aktien hält laut Angebotsunterlage mittelbar über die Bieterin auch der Bieter im Rahmen seiner treuhänderischen Beteiligung an der Zuglex, so dass ihm die Stimmrechte aus diesen Wild Bunch-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 WpÜG zuzurechnen sind.

Tennor Holding B.V. mit Sitz in Amsterdam (Niederlande) („**Tennor Holding**“), eine Schwestergesellschaft der Bieterin, hält laut Angebotsunterlage überdies 167.380 Wild Bunch-Aktien. Dies entspricht rund 0,7% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Wild Bunch AG.

Wild Bunch selbst hält derzeit 60 eigene Aktien.

Für weitere Informationen zu den von den Bietern und den mit diesen gemeinsam handelnden Personen sowie zu gesetzlich vorzunehmenden Zurechnungen von Stimmrechten der genannten Aktienbestände wird auf Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage verwiesen.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammengefasst. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Für weitergehende Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die Wild Bunch-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Jedem Wild Bunch-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage vollständig zu prüfen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde unter <http://www.voltaire-finance-angebot.de> veröffentlicht und wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (Bestellung per Telefax an +49 (0)69-2475049-33 unter Angabe einer Postadresse für den Postversand) bereitgehalten.

2. Durchführung und Hintergründe des Angebots

Das Angebot wird vom Bieter in Form eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG und von der Bieterin in Form eines freiwilligen Erwerbsangebots gemäß § 10 WpÜG durchgeführt, wobei das Pflichtangebot und das freiwillige Erwerbsangebot in Form eines einheitlichen gemeinsamen Barangebots erfolgen. Das Angebot ist auf den Erwerb sämtlicher noch nicht im unmittelbaren Eigentum der Bieterin stehender auf den Inhaber lautender Stückaktien der Wild Bunch AG gerichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Hintergrund des Angebots ist laut Angebotsunterlage, dass der Bieter am 11. Mai 2021 die mittelbare Kontrolle über die Wild Bunch AG erworben hat, als ihm der Protector des Allto Trust sämtliche Aktien an der Zuglex übertrug, da Zuglex in der Rolle als Trustee des Allto Trust ihrerseits mittelbare Kontrolle über die Zielgesellschaft hatte und hat. Einen Kaufpreis hat der Bieter im Zusammenhang mit dem Anteilerwerb laut Angebotsunterlage nicht entrichtet. Damit habe der Bieter am 11. Mai 2021 die mittelbare Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt. Laut Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage liegt der Grund für die erst am 25. November 2021 erfolgte Mitteilung über den Kontrollenerwerb darin, dass der Bieter zunächst einen Antrag auf Nichtberücksichtigung seiner Stimmrechte gemäß § 36 WpÜG und hilfsweise auf Befreiung von der Angebotspflicht gemäß § 37 WpÜG gestellt hat. Diese Anträge wurden nach den Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage jedoch mit Bescheid der BaFin vom 11. November 2021 abgelehnt.

Die Bieterin hat sich ausweislich der Angebotsunterlage am Abend des 24. November 2021 entschlossen, ein mit dem Pflichtangebot des Bieters verbundenes inhaltsgleiches freiwilliges Erwerbsangebot abzugeben, und hat diese Entscheidung am 25. November 2021 gemäß § 10 Abs. 1, 3 WpÜG veröffentlicht. Dieses erfolge vor dem Hintergrund, dass sie ein von dem Bieter mittelbar kontrolliertes Unternehmen ist, das einen aktienrechtlichen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der Wild Bunch AG gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beabsichtigt.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bieten die Bieter an, sämtliche sich nicht im unmittelbaren Eigentum der Bieterin befindlichen Wild Bunch-Aktien (ISIN DE000A2TSU21, WKN A2TSU2), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Wild Bunch AG von EUR 1,00 je Aktie und einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, gegen eine Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 10,22 je Wild Bunch-Aktie

zu erwerben.

4. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

Die Annahmefrist des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 13. Januar 2022 begonnen und endet am

11. Februar 2022 um 24:00 Uhr.

Die Annahmefrist verlängert sich in den in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Fällen (die Annahmefrist einschließlich etwaiger Verlängerungen die „**Annahmefrist**“).

Die Annahme des Angebots ist ausweislich der Angebotsunterlage mit Zugang innerhalb der Annahmefrist gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen des jeweiligen Wild Bunch-Aktionärs in Textform zu erklären. Zugleich müssen Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, ihr depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen anweisen, die in ihrem Depot befindlichen Wild Bunch-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A3MQC21 (WKN: A3M QC2) bei der Clearstream Banking AG umzubuchen bzw. die Umbuchung zu veranlassen. Die Annahmeerklärung wird laut Angebotsunterlage nur wirksam, wenn die jeweiligen Wild Bunch-Aktien, für die die Annahme des Angebots erfolgen soll, bis spätestens 18:00 Uhr

am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A3MQC21 (WKN A3M QC2) umgebucht worden sind (diese fristgerecht umgebuchten Aktien nachfolgend „**Zum Verkauf Eingereichte Wild Bunch-Aktien**“).

Für weitere Einzelheiten zur Annahme und Abwicklung des Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Bedingungen des Angebots

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen ausweislich der Angebotsunterlage unter keinen Bedingungen.

6. Stand behördlicher Verfahren und Genehmigungen

Ausweislich der Angaben unter Ziffer 1.3 der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) den Bietern die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 12. Januar 2022 gestattet.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit dem Angebot nach Angaben der Bieter keine sonstigen behördlichen Genehmigungen oder Verfahren erforderlich.

V. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben die Bieter vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieter unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage sind die Bieter dieser Verpflichtung nachgekommen.

1. Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hatte die Zielgesellschaft 23.942.755 Wild Bunch-Aktien ausgegeben. Die Bieterin hielt zu diesem Zeitpunkt 23.208.586 Wild Bunch-Aktien.

Die Bieter müssten daher 734.169 Wild Bunch-Aktien erwerben, wenn das Angebot für sämtliche nicht bereits der Bieterin gehörende Wild Bunch-Aktien angenommen wird (734.169 Wild Bunch-Aktien = 23.942.755 insgesamt ausgegebene Wild Bunch-Aktien abzüglich der 23.208.586 bereits der Bieterin gehörenden Wild Bunch-Aktien). Damit betragen die zur Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel insgesamt bis zu EUR 7.503.207,18 (734.169 Stück Wild Bunch-Aktien multipliziert mit dem Angebotspreis von EUR 10,22, nachfolgend auch „**Brutto-Finanzierungsbedarf Wild Bunch-Aktien**“).

Im Zusammenhang mit der Transaktion werden der Bieterin gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage darüber hinaus voraussichtlich Transaktionskosten entstehen. Diese enthalten nach Angaben der Bieter sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Vollzug des Angebots anfallenden Kosten der beratenden Anwälte, der abwickelnden Bank und weitere Nebenkosten und belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von voraussichtlich nicht mehr als EUR 240.000,00 (die „**Transaktionsnebenkosten**“).

Die Bieter gehen daher ausweislich der Angebotsunterlage davon aus, dass der sich aus dem Brutto-Finanzierungsbedarf Wild Bunch-Aktien und den Transaktionsnebenkosten zusammensetzende insgesamt zur Finanzierung des Angebots erforderliche Geldbetrag EUR 7.743.207,18 beträgt („**Maximaler Brutto-Finanzierungsbedarf**“).

2. Finanzierung des Angebots

Die Bieter haben ausweislich der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Ausweislich der Angebotsunterlage haben die Bieter mit Herrn Friedrich Knapp und der Tennor Holding am 11. Januar 2021 bzw. 5. Januar 2021 Vereinbarungen (die „**Nichtannahmevereinbarungen**“) geschlossen, in denen sich diese verpflichten, ihre insgesamt 294.924 Wild Bunch-Aktien nicht in das Angebot einzuliefern oder an Dritte zu veräußern. Andernfalls würde eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises fällig, welche die Bieter mit dem Kaufpreisanspruch zu verrechnen berechtigt wären. Soweit eine Verrechnung nicht möglich wäre, würden Friedrich Knapp und Tennor Holding den Bietern den Anspruch auf Zahlung der Gegenleistung aus dem Angebot erlassen. Für den Fall, dass die genannten Aktionäre ihre Wild Bunch-Aktien unter Verstoß gegen die Nichtannahmevereinbarungen an einen Dritten veräußern, haben sich diese Aktionäre ausweislich der Angebotsunterlage verpflichtet, den Bietern eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises oder eines höheren Betrags zu zahlen, falls sie die Wild Bunch-Aktien zu einem höheren Betrag veräußert haben sollten. Mit den beteiligten Depotbanken seien diesbezüglich darüber hinaus Sperrvereinbarungen (die „**Sperrvereinbarungen**“) getroffen worden, nach denen die genannten Wild Bunch-Aktien von den Depotbanken für die Dauer der – gegebenenfalls verlängerten – Angebotsfrist gesperrt gehalten werden und nicht veräußert werden können. Da somit sichergestellt ist, dass diese insgesamt 294.924 Wild Bunch-Aktien nicht in das Angebot eingereicht werden, können diese bei der Bestimmung des erforderlichen Gesamtfinanzierungsbedarfs außer Betracht bleiben. Insofern verringern sich der Brutto-Finanzierungsbedarf Wild Bunch-Aktien und der Maximale Brutto-Finanzierungsbedarf jeweils um EUR 3.014.123,28, so dass der insgesamt zur Finanzierung des Angebots erforderliche Geldbetrag im Ergebnis EUR 4.729.083,90 beträgt („**Maximaler Finanzierungsbedarf**“).

Da die Bieterin laut Angebotsunterlage im Innenverhältnis zum Bieter vereinbart hat, alle Wild Bunch-Aktien allein zu übernehmen, sei auch geplant, dass die Bieterin die Finanzierung allein übernimmt. Insofern werden die Mittel zur Finanzierung des Maximalen Finanzierungsbedarfs ausweislich der Angebotsunterlage durch Eigenmittel aufgebracht, die von der Voltaire Investment im Wege einer Einlage auf die sonstigen Zuzahlungen (*Share Premium*) oder als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden. Die Bieterin habe eine entsprechende Finanzierungszusage von der Voltaire Investment erhalten, nach der die Mittel spätestens drei Geschäftstage vor dem Tag, an dem die Angebotsgegenleistung fällig wird, durch Zahlung auf das Abwicklungskonto der Bieterin bei der Quirin Privatbank AG bereitzustellen sind.

Die Voltaire Investment hat laut Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage ihrerseits durch eine Finanzierungszusage von Herrn Lars Windhorst in gleicher Höhe sichergestellt, dass ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Nach Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage werden auf einem Konto der die Finanzierungsbestätigung (siehe sogleich) abgebenden European American Investment Bank AG, Wien, Österreich, von

der Tennor Holding im Auftrag der Bieter zur Verfügung gestellte Barmittel in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs gesperrt vorgehalten.

3. Finanzierungsbestätigung

Laut Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die European American Investment Bank AG, Wien, Österreich, ein von den Bietern unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die der Angebotsunterlage als Anlage 5 beigelegt ist. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der European American Investment Bank AG zu zweifeln.

4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieter haben somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr Mittel mindestens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen werden.

VI. STELLUNGNAHME ZUR ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Bei dem Angebot handelt es sich um ein kombiniertes Pflicht- und freiwilliges Erwerbsangebot, dass als Gegenleistung ausschließlich eine in bar zu erbringende Gegenleistung vorsieht. Diese Art der Gegenleistung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu beanstanden. Es ist kein Grund ersichtlich, wonach eine andere Art der Gegenleistung im vorliegenden Fall vorzugswürdig wäre, zumal als solche gemäß § 31 Abs. 2 WpÜG allenfalls liquide Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, in Betracht kämen.

Als Gegenleistung bietet die Bieterin allen Wild Bunch-Aktionären einen Betrag in Höhe von EUR 10,22 je Wild Bunch-Aktie an.

2. Mindestpreisregelungen nach WpÜG und WpÜG-Angebotsverordnung

Für das Pflichtangebot des Bieters gelten gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG gesetzliche Mindestpreisregelungen. Danach hat der Bieter den Wild Bunch-Aktionären eine angemessene Gegenleistung anzubieten, wobei zur Bestimmung der Angemessenheit grundsätzlich der durchschnittliche Börsenkurs vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie Vorerwerbe des Bieters, mit ihm gemeinsam handelnder Personen sowie deren Tochterunternehmen zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben des § 31 WpÜG zur Bestimmung des Mindestpreises werden durch die Bestimmungen in §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung („WpÜG-AngebVO“) konkretisiert.

Die Bieterin gibt lediglich ein freiwilliges einfaches Erwerbsangebot ab. Für dieses gelten die nur für Übernahmeangebote gemäß §§ 29 ff. WpÜG und Pflichtangebote gemäß §§ 35 ff. WpÜG geltenden gesetzlichen Mindestpreisregelungen grundsätzlich nicht. Da die Bieterin bereits die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG besitzt, handelt es sich beim Angebot der Bieterin nicht um ein Übernahmeangebot. Da die Bieterin auch nicht wie der Bieter im Zuge der Übertragung der Aktien an der Zuglex die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat, sondern die Kontrolle ausweislich der Angebotsunterlage bereits zuvor im Rahmen eines Übernahmeangebots erworben hat, ist sie gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG auch nicht verpflichtet, ein Pflichtangebot gemäß § 35 Abs. 2

Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen. Da die Bieterin sich laut Angebotsunterlage jedoch entschieden hat, ihr freiwilliges Erwerbsangebot mit dem Pflichtangebot des Bieters zu verbinden, gelten ausweislich der Angebotsunterlage nach Auffassung der BaFin auch für das Erwerbsangebot die auf Pflichtangebote anwendbaren Regelungen des WpÜG und der WpÜG-AngebVO, so dass das Angebot insgesamt diesen Regelungen unterliegt.

Danach bemisst sich der auf das vorliegende Angebot anwendbare Mindestpreis nach dem Höheren der beiden im Folgenden unter Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 dargestellten Werte.

2.1 Börsenkurs

Nach § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngebVO muss die angebotene Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wild Bunch-Aktie während der letzten drei Monate vor der – hier am 25. November 2021 erfolgten – Veröffentlichung der Kontrollerlangung gemäß §§ 35 Abs. 1, 10 Abs. 3 WpÜG entsprechen. Der den Bieterinnen von der BaFin mitgeteilte durchschnittliche Börsenkurs zum relevanten Stichtag, dem 24. November 2021, beträgt ausweislich der Angebotsunterlage EUR 4,50 je Wild Bunch-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt diesen Betrag um EUR 5,72.

Da die Kontrollerlangung durch den Bieter bereits am 11. Mai 2021 erfolgte, lief die Siebentagesfrist zur Veröffentlichung der Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 18. Mai 2021 ab. Aus der Verzögerung der Veröffentlichung der Kontrollerlangung im Zusammenhang mit den vom Bieter gestellten, jedoch nachteilig beschiedenen Anträgen nach §§ 36, 37 WpÜG sollte den Wild Bunch-Aktionären jedoch kein Nachteil erwachsen. Es kann dem Bieter nicht zugutekommen, dass er sein Angebot verspätet veröffentlicht. Deshalb erscheint es überzeugend, nach dem Günstigkeitsprinzip auf den gewichteten Durchschnittskurs im Dreimonatszeitraum vor dem 18. Mai 2021 abzustellen, soweit dieser höher als der gewichtete Durchschnittskurs im Dreimonatszeitraum vor dem 25. November 2021 ist. Die BaFin hat der Bieterin deshalb laut Angebotsunterlage auch den durchschnittlichen gewichteten Börsenkurs zum diesbezüglich relevanten Stichtag, dem 17. Mai 2021, mitgeteilt. Dieser beträgt ausweislich der Angebotsunterlage EUR 3,17. Der Angebotspreis übersteigt diesen Betrag um EUR 7,05.

Damit entspricht der Angebotspreis jedenfalls der gesetzlichen Mindestpreisvorgabe des § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngebVO.

2.2 Vorerwerbe

Nach § 4 WpÜG-AngebVO muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von den Bieterinnen, einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bzw. aufgrund des unter Ziffer VI.2.1 erwähnten Günstigkeitsprinzips vor dem 18. Mai 2021, dem Tag, an dem der Kontrollwechsel spätestens hätte veröffentlicht werden müssen, (dieser Zeitraum auch „**Vorerwerbszeitraum**“) für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieter haben die relevanten Vorerwerbe in Ziffer 6.7 und 10.1 der Angebotsunterlage sowie in Anlagen 3 und 4 zur Angebotsunterlage im Einzelnen dargestellt. Danach haben die Bieter bzw. mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG im Vorerwerbszeitraum ausschließlich folgende Vorerwerbe getätigt:

- Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Wild Bunch AG, Herr Vincent Grimond, hat am 15. Dezember 2020 eine zwischen der Bieterin und ihm am 26. September 2019 vereinbarte Put-

Option ausgeübt, wodurch zwischen der Bieterin und Herrn Vincent Grimond ein Kaufvertrag über die Lieferung von 175.588 Wild Bunch-Aktien zum Preis von EUR 10,00 pro Wild Bunch-Aktie zustande gekommen ist. Diese Wild Bunch-Aktien hat die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage am 30. Dezember 2021 durch Einlieferung auf ihrem Depot erworben.

- Herr Lars Windhorst, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, hat im Zeitraum vom 15. November 2021 bis zum 17. November 2021 insgesamt 127.544 Wild Bunch-Aktien an der Börse zu Preisen zwischen EUR 3,0666 und EUR 5,78527 je Wild Bunch-Aktie erworben, die er ausweislich der Angebotsunterlage am 3. Dezember 2021 an Herrn Friedrich Knapp mit Wohnsitz in Braunschweig weiterveräußert hat.
- Tennor Holding, eine Schwestergesellschaft der Bieterin, die ausweislich der Angebotsunterlage von Lars Windhorst kontrolliert wird und eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person ist, hat im Zeitraum vom 17. November 2021 bis zum 29. November 2021 insgesamt 167.380 Wild Bunch-Aktien an der Börse zu Preisen zwischen EUR 4,4498 und EUR 6,5278 je Wild Bunch-Aktie erworben.

Darüber hinaus haben ausweislich Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage im Zeitraum zwischen sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch den Bieter am 25. November 2021 bzw. vor dem 18. Mai 2021, das heißt dem Tag, an dem die Kontrollerlangung spätestens hätte veröffentlicht werden müssen, und bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder der Bieter noch die Bieterin noch mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen Wild Bunch-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von Wild Bunch-Aktien verlangt werden kann.

Da die erwähnte Optionsausübung durch Herrn Vincent Grimond weniger als sechs Monate vor dem 18. Mai 2021 erfolgte, also weniger als sechs Monate vor dem Tag, an dem die Siebentagesfrist für die Veröffentlichung des Kontrollerwerbs durch den Bieter abgelaufen ist, ist sie laut Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage nach dem Günstigkeitsprinzip als relevanter Vorerwerb zu berücksichtigen. Der Aktienerwerb aufgrund der Optionsausübung wäre im Übrigen auch als relevanter Vorerwerb zu berücksichtigen, wenn man stattdessen auf den Zeitraum von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, zu dem die Angebotsunterlage spätestens hätte veröffentlicht werden müssen, das heißt vor dem 15. Juni 2021, oder aber auf den tatsächlichen Aktienerwerb durch die Bieterin am 30. Dezember 2021 abstellen würde. Im Ergebnis ist daher der für den Erwerb der 175.588 Wild Bunch-Aktien im Rahmen der Optionsausübung gewährte Preis von EUR 10,00 je Wild Bunch-Aktie bei der Bestimmung des Mindestpreises zu berücksichtigen.

Nach in der Angebotsunterlage von den Bietern dargelegter Auffassung der BaFin sind auch die von Herrn Lars Windhorst und Tennor Holding getätigten Vorerwerbe zu berücksichtigen. Da die Bieterin das Angebot als kombiniertes Angebot zusammen mit dem Pflichtangebot des Bieters durchführe, sei das Angebot nach Auffassung der BaFin insgesamt den Regelungen für Pflichtangebote unterworfen, so dass auch die Bieterin den Mindestpreisregelungen gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebVO unterläge. Da Herr Lars Windhorst und Tennor Holding jeweils mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen seien, seien auch die durch sie getätigten Vorerwerbe im Rahmen der Bestimmung der Mindestgegenleistung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist der höchste von Herrn Lars Windhorst bzw. Tennor Holding gezahlte Kaufpreis im Vorerwerbszeitraum in Höhe von EUR 6,5278 bei der Bestimmung des Mindestpreises zu berücksichtigen.

Nach all dem lag der höchste im relevanten Zeitraum von den Bietern oder den mit diesen gemeinsam handelnden Personen gezahlte zu berücksichtigende Preis pro Wild Bunch-Aktie bei EUR 10,00.

2.3 Relevanter Mindestpreis; Verzinsung gemäß § 38 Nr. 1 WpÜG

Relevanter Mindestpreis gemäß § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO ist daher (ohne Berücksichtigung der Verzinsung) EUR 10,00, da dies der höchste zu berücksichtigende für relevante Vorerwerbe gezahlte Preis ist und dieser die relevanten gewichteten durchschnittlichen Börsenkurse (siehe Ziffer VI 2.1 dieser Begründeten Stellungnahme) übersteigt.

Gemäß § 38 Nr. 1 WpÜG haben Bieter, die entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG keine Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vornehmen, Aktionären für die Dauer dieses Verstoßes Zinsen auf die Gegenleistung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. Hier hätte der Bieter den Kontrollerwerb nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG spätestens sieben Tage nach dem Kontrollerwerb, also am 18. Mai 2021, veröffentlichen müssen. Die Veröffentlichung erfolgte jedoch erst am 25. November 2021. Der Bieter hat aus diesem Grund für 191 Tage gegen seine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Kontrollerwerbs verstoßen und ist daher für diese Zeit zur Zahlung von Zinsen auf die Gegenleistung gemäß § 38 Nr. 1 WpÜG verpflichtet.

Der jeweils anzuwendende Basiszinssatz beträgt für den gesamten Zeitraum -0,88% p.a. (Quelle: <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>). Ein Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz entspricht daher 4,12% p.a.

Der je Wild Bunch-Aktie zu zahlende Zinsbetrag pro Jahr beträgt daher 4,12% multipliziert mit dem relevanten Mindestpreis, dividiert durch 365 Tage und multipliziert mit 191 Tagen. Dies entspricht $4,12\% * \text{EUR } 10,00 / 365 * 191 = \text{EUR } 0,2156$.

Daher beträgt die im Rahmen des Angebots unter Berücksichtigung der Verzinsungspflicht mindestens anzubietende Gegenleistung je Wild Bunch-Aktie $\text{EUR } 10,00 + \text{EUR } 0,2156 = \text{EUR } 10,2156$, aufgerundet auf einen vollen Cent-Betrag also EUR 10,22. Die von den Bietern im Rahmen des Angebots angebotene Gegenleistung entspricht diesem Betrag.

2.4 Einhaltung der gesetzlichen Mindestgegenleistung / keine sonstigen Bewertungsmethoden

Vorstand und Aufsichtsrat können die dargestellten, in der Angebotsunterlage genannten Angaben zu den relevanten Vorerwerben nicht selbst überprüfen. Legt man die genannten Angaben zugrunde, entspricht der Angebotspreis der gesetzlichen Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO in Höhe von EUR 10,00 je Wild Bunch-Aktie, das heißt EUR 10,22 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verzinsung gemäß § 38 Nr. 1 WpÜG.

Bei der Ermittlung des Angebotspreises haben sich die Bieter nach eigenen Angaben in der Angebotsunterlage ausschließlich an den von den Bietern und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Vorerwerbszeitraum getätigten Vorerwerben zu Preisen bis zu EUR 10,00 je Wild Bunch-Aktie und am gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wild Bunch-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Höhe von EUR 4,50 orientiert. Darüber hinaus haben die Bieter zur Festsetzung der Gegenleistung ausweislich der Angebotsunterlage keine anderen Bewertungsmethoden angewendet.

2.5 Ergänzende Hinweise zu Parallel- und Nacherwerben

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ergänzend auf die gesetzlichen Regelungen zu Parallel- und Nacherwerben in § 31 Abs. 4 und Abs. 5 WpÜG hin:

- Erwerben die Bieter, mit ihnen gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung der Anzahl ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender Wild Bunch-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG Wild Bunch-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, erhöht sich die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag (vgl. § 31 Abs. 4 WpÜG).
- Erwerben die Bieter, mit ihnen gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender Wild Bunch-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Wild Bunch-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, sind die Bieter verpflichtet, den Wild Bunch-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Geldleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (vgl. § 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Wild Bunch-Aktionäre (wie beispielsweise einem Squeeze-out) und bei Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.

3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die Wild Bunch-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht vor allem unter Berücksichtigung der historischen Aktienkurse der Wild Bunch-Aktie unmittelbar vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. vor der Entscheidung über die Abgabe eines Erwerbsangebots sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

Dabei geben Vorstand und Aufsichtsrat vorab zu bedenken, dass Wild Bunch-Aktionäre bei der Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung berücksichtigen sollten, dass die Bieterin Wild Bunch bereits das förmliche Verlangen zur Durchführung eines Squeeze-outs gemäß § 327a AktG übermittelt hat, das heißt das Verlangen, dass die Hauptversammlung der Wild Bunch AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin von Wild Bunch gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out). Aufgrund der Stimmenmehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung von Wild Bunch ist es wahrscheinlich, dass ein Squeeze-out demnächst durchgeführt wird. In diesem Falle würden die Wild Bunch-Aktien der Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin gegen Gewährung einer Barabfindung übertragen, die höher oder niedriger als der Angebotspreis liegen kann. Wild Bunch-

Aktionäre sollten daher den Angebotspreis auch vor dem Hintergrund der ihrer Meinung nach zu erwartenden angemessenen Barabfindung im Rahmen des Squeeze-outs bewerten (siehe ausführlich unter VI.3.3).

3.1 Historische Börsenkurse

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs eines Unternehmens grundsätzlich eine sinnvolle Grundlage für die Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung bei Erwerbungsangeboten für börsennotierte Aktien darstellt.

Im Zeitraum nach der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch den Bieter bzw. der Veröffentlichung der Entscheidung zur Veröffentlichung eines Angebots durch die Bieterin am 25. November 2021 sind die Börsenkurse nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat jedoch grundsätzlich nur wenig aussagekräftig, da sie spekulativen Verzerrungen unterworfen sein können, etwa wenn Anleger auf eine hohe im Rahmen des Angebots angebotene Gegenleistung spekulieren. Am 25. November 2021 hat die Bieterin der Gesellschaft außerdem das förmliche Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, dass die Hauptversammlung der Wild Bunch AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin von Wild Bunch gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll. Die Höhe der angemessenen Barabfindung stand und steht jedoch nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat noch nicht fest, da die von der Bieterin als Hauptaktionärin zu beauftragende Unternehmensbewertung, auf deren Grundlage die Höhe der Barabfindung bestimmt wird, nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat noch nicht abgeschlossen ist. Auch die Veröffentlichung der Übermittlung des Squeeze-out-Verlangens kann spekulationsorientierte Anleger dazu veranlassen, in Erwartung einer hohen bzw. niedrigen Barabfindung Wild Bunch-Aktien zu kaufen bzw. verkaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass sich die von den genannten Veröffentlichungen unbeeinflussten Börsenkurse vor dem 25. November 2021 zu Vergleichszwecken besser eignen und für die Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung taugliche und den wahren Unternehmenswert widerspiegelnde Bewertungsparameter bilden.

Nach den Untersuchungen des Vorstands und Aufsichtsrats steht der von den Bietern angebotene Angebotspreis zu den genannten historischen Börsenkursen (Quelle, soweit nicht anders angegeben, jeweils: https://www.finanzen.net/historische-kurse/Wild_Bunch_3) in folgendem Verhältnis:

- 3.1.1 Der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® am 24. November 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs bzw. der Angebotsentscheidung, betrug EUR 5,10. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag in Höhe von EUR 5,12. Dies entspricht einem Aufschlag von etwa 100,39%.
- 3.1.2 Der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® am 23. November 2021, dem vorletzten Handelstag vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs bzw. der Angebotsentscheidung, betrug EUR 4,12. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag in Höhe von EUR 6,10. Dies entspricht einem Aufschlag von etwa 148,06%.
- 3.1.3 Der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® am 17. Mai 2021, dem letzten Handelstag vor dem Tag, an dem die Veröffentlichung des Kontrollerwerbs spätestens hätte erfolgen müssen, betrug EUR 2,00. Der Angebotspreis enthält im Vergleich

dazu einen Aufschlag in Höhe von EUR 8,22. Dies entspricht einem Aufschlag von etwa 411%.

- 3.1.4 In den zwei Jahren vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Angebotsentscheidung, d.h. vom 25. November 2019 bis zum 24. November 2021, lag der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® an keinem Tag oberhalb des Angebotspreises.
- 3.1.5 Der von Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis von Daten von www.finanzen.net berechnete volumengewichtete Durchschnittskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® im letzten Monat vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Angebotsentscheidung, d.h. im Zeitraum vom 25. Oktober 2021 bis zum 24. November 2021, betrug EUR 6,01. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag in Höhe von EUR 4,21. Dies entspricht einem Aufschlag von etwa 70,05%.
- 3.1.6 Der von Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis von Daten von www.finanzen.net berechnete volumengewichtete Durchschnittskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Angebotsentscheidung, d.h. im Zeitraum vom 25. Mai 2021 bis zum 24. November 2021, betrug EUR 3,66. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag in Höhe von EUR 6,56. Dies entspricht einem Aufschlag von etwa 179,23%.
- 3.1.7 Der von Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis von Daten von www.finanzen.net berechnete volumengewichtete Durchschnittskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® im letzten Jahr vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Angebotsentscheidung, d.h. im Zeitraum vom 25. November 2020 bis zum 24. November 2021, betrug EUR 3,48. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag in Höhe von EUR 6,74. Dies entspricht einem Aufschlag von etwa 193,68%.
- 3.1.8 Der von Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis von Daten von www.finanzen.net berechnete volumengewichtete Durchschnittskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® in den letzten zwei Jahren vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Angebotsentscheidung, d.h. im Zeitraum vom 25. November 2019 bis zum 24. November 2021, betrug EUR 3,33. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag in Höhe von EUR 6,89. Dies entspricht einem Aufschlag von etwa 206,91%.
- 3.1.9 Der von Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis von Daten von www.finanzen.net berechnete volumengewichtete Durchschnittskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® im letzten Jahr vor dem Beginn der Vorerwerbe durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen, d.h. im Zeitraum vom 13. November 2020 bis zum 12. November 2021, betrug EUR 2,42. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag in Höhe von EUR 7,80. Dies entspricht einem Aufschlag von etwa 322,31%.

Hinweis: Da Vorstand und Aufsichtsrat keine börslichen Daten zu volumengewichteten Durchschnittskursen vorlagen, wurden die genannten volumengewichteten Durchschnittskurse für den jeweils genannten Zeitraum näherungsweise anhand des Handelsvolumens und des Schlusskurses jedes Tages im zu berechnenden Zeitraum ermittelt. Der tatsächliche Kurs, zu dem die einzelnen Handelsvorgänge am jeweiligen Tag ausgeführt wurden, kann von dem Schlusskurs abweichen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen jedoch davon aus, dass eine solche Abweichung jedenfalls nicht erheblich ins Gewicht fällt und

die genannten Kurse daher aussagekräftige Vergleichsmaßstäbe bilden. Andere Kursdaten bzw. Daten zu Handelsvolumina standen Vorstand und Aufsichtsrat nicht zur Verfügung.

Damit übersteigt der Angebotspreis die genannten Vergleichskurse der Wild Bunch-Aktie in der Regel deutlich. An sämtlichen Tagen vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch den Bieter bzw. der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots durch die Bieterin innerhalb der letzten zwei Jahre vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. der Angebotsentscheidung lagen die Schlusskurse (oft deutlich) unterhalb des Angebotspreises.

Auch die von Vorstand und Aufsichtsrat berechneten volumengewichteten Durchschnittskurse der letzten sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor dem relevanten Zeitpunkt liegen erheblich unterhalb des Angebotspreises, ebenso wie der von der BaFin mitgeteilte volumengewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs vor dem 25. November 2021. Dabei ist überdies zu berücksichtigen, dass die von den Bietern in der Angebotsunterlage veröffentlichten Vorerwerbe durch Herrn Lars Windhorst und Tennor Holding, die nach den Vorstand und Aufsichtsrat vorliegenden Handelsdaten von www.finanzen.net einen Großteil des Handelsvolumens an den Handelstagen vor Veröffentlichung des Kontrollerwerbs ausmachten, in der Berechnung dieser volumengewichteten Durchschnittskurse erheblich ins Gewicht fallen dürften. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass der volumengewichtete Durchschnittskurs des letzten Jahres vor dem 12. November 2021 bei EUR 2,42 liegt, der volumengewichtete Durchschnittskurs des letzten Jahres vor dem 25. November 2021, also unter Einbeziehung des Zeitraums, in dem die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen Vorerwerbe getätigt haben, hingegen bei EUR 3,48. Insofern erscheint der volumengewichtete Durchschnittskurs von EUR 2,42 für Vorstand und Aufsichtsrat einen unverzerrten Marktpreis besser abzubilden. Der Angebotspreis erhält im Vergleich dazu einen Aufschlag von rund 322%.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei ihrer Bewertung des Angebotspreises auch berücksichtigt, dass die Verzinsungspflicht gemäß § 38 Nr. 1 WpÜG eine gesetzliche Sanktion für die verspätete Veröffentlichung der Kontrollerlangung ist und aus Sicht der Wild Bunch-Aktionäre daher die Funktion hat, pauschaliert etwaige Verzögerungsschäden zu ersetzen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Zinsanteil des Angebotspreises in Höhe von EUR 0,22 aus diesem Grund bei der Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unberücksichtigt bleiben muss. Denn Vorstand und Aufsichtsrat halten auch bereits den unverzinsten Preis in Höhe von EUR 10,00 je Wild Bunch-Aktie für angemessen. Auch dieser liegt deutlich über den oben genannten ermittelten volumengewichteten Durchschnittskursen der letzten sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate und übersteigt ebenfalls sämtliche oben zu Vergleichszwecken herangezogenen Börsenkurse.

Nach all dem halten Vorstand und Aufsichtsrat die hier zu Vergleichszwecken herangezogenen Börsenschlusskurse und volumengewichteten Durchschnittskurse in den jeweiligen Zeiträumen vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. Angebotsentscheidung in ihrer Gesamtheit und unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkungen für gute Indikatoren zur Abbildung des Unternehmenswerts der Wild Bunch AG und für sinnvolle Maßstäbe zur Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung.

3.2 Keine Fairness Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat haben davon abgesehen, eine sogenannte "Fairness Opinion" bei einer Investmentbank in Auftrag zu geben. Eine Fairness Opinion enthält eine Analyse zur Angemessenheit des Angebotspreises und wird in einigen Fällen im Rahmen von Angeboten nach dem WpÜG von der Geschäftsleitung der jeweiligen Zielgesellschaft eingeholt. Es besteht jedoch keine gesetzliche Pflicht

hierzu. Vorstand und Aufsichtsrat haben davon abgesehen, die Stellungnahme eines externen Sachverständigen zur Angemessenheit der Gegenleistung einzuholen.

3.3 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte, insbesondere der genannten Vergleichskurse, und der Gesamtumstände des Angebots erachten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis als finanziell angemessen. Sie gehen davon aus, dass der Angebotspreis oberhalb des tatsächlichen Unternehmenswertes liegt oder diesen zumindest nicht unterschreitet.

Dies stellt jedoch keine Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nach den Grundsätzen des Bewertungsstandard IDW S 1 oder anderer Standards dar. Vorstand und Aufsichtsrat können nicht mit Sicherheit einschätzen, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit der Durchführung des angekündigten Squeeze-outs oder einer etwaigen Umwandlungsmaßnahme, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder festgesetzt wird. Etwaige derartige Abfindungszahlungen wären in diesen Fällen nach dem fundamentalen Unternehmenswert von Wild Bunch und gegebenenfalls den Börsenkursen der Wild Bunch-Aktien zu einem dann maßgeblichen Zeitpunkt zu bemessen. Ihre Angemessenheit könnte durch ein gerichtliches Spruchverfahren überprüft werden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert der Wild Bunch-Aktien ergeben könnte.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen insofern darauf hin, dass die Bieterin als Großaktionärin bereits ein förmliches Squeeze-out-Verlangen gemäß § 327a AktG an Wild Bunch übermittelt hat und die Durchführung eines Squeeze-outs in naher Zukunft aufgrund der Stimmenmehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung wahrscheinlich ist, auch wenn sich die Bieterin den Widerruf des Squeeze-out-Verlangens bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tagesordnung der Hauptversammlung der Wild Bunch AG hinsichtlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Wild Bunch-Aktien der übrigen Aktionäre der Gesellschaft auf die Bieterin als Hauptaktionärin vorbehalten hat.

Im Rahmen dieses Squeeze-outs würden die Wild Bunch-Aktien aller außenstehenden Wild Bunch-Aktionäre auf die Bieterin übertragen. Den Wild Bunch-Aktionären würde eine Abfindung gewährt werden, deren Höhe auf Grundlage eines Unternehmensbewertungsgutachtens ermittelt werden würde, dass die Höhe der Barabfindung nach angesehenen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach dem Standard für Unternehmensbewertungen IDW S1 bestimmt, wobei der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor Bekanntmachung des Squeeze-out-Verlangens, welche am 25. November 2021 erfolgte, von hier EUR 4,50 im Regelfall die Untergrenze für die Barabfindung darstellt. Vorerwerbe der Bieter oder mit ihnen gemeinsam handelnder Personen sind dabei nicht von Gesetzes wegen als unmittelbare Untergrenze zu berücksichtigen. Die Höhe der Barabfindung wäre gerichtlich im Wege eines Spruchverfahrens überprüfbar. Die Barabfindung würde von der Hauptaktionärin festgelegt (§ 327b Abs. 1 AktG). Die Angemessenheit der Barabfindung muss die Hauptaktionärin in einem schriftlichen Bericht erläutern und begründen (§ 327c Abs. 2 AktG). Die Angemessenheit der Barabfindung würde darüber hinaus durch einen auf Antrag der Hauptaktionärin gerichtlich ausgewählten und bestellten unabhängigen Prüfer überprüft (§ 327c Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Üblicherweise liegt dem Bericht der Hauptaktionärin ein von einer darauf spezialisierten Firma (z.B. Investmentbank, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) erstelltes Bewertungsgutachten zugrunde, das im

Auftrag der Hauptaktionärin angefertigt wird. Derzeit liegt Vorstand und Aufsichtsrat ein solches Gutachten nicht vor und das voraussichtliche Ergebnis dieses Gutachtens ist Vorstand und Aufsichtsrat nicht bekannt. Vorstand und Aufsichtsrat gehen nach derzeitigem Kenntnisstand allerdings davon aus, dass der im Rahmen der Unternehmensbewertung anlässlich des geplanten Squeeze-outs ermittelte Unternehmenswert den Wert pro Wild Bunch-Aktie von EUR 10,22 nicht übersteigt.

Wild Bunch-Aktionäre haben im Falle der Durchführung eines Squeeze-outs für ihre Wild Bunch-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, keinen Anspruch auf Zahlung einer solchen Abfindung im Rahmen des Squeeze-outs und keinen Anspruch auf eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises auf den Betrag der Abfindung, soweit diese über dem Angebotspreis liegen sollte. Andererseits haben Wild Bunch-Aktionäre, die ihre Aktien nicht in das Angebot einreichen, im Falle der Durchführung eines Squeeze-outs nur Anspruch auf die im Wege des Spruchverfahrens der Höhe nach überprüfbare angemessene Barabfindung, nicht jedoch auf den Angebotspreis.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher jedem Wild Bunch-Aktionär, sorgfältig abzuwägen, ob er seine Wild Bunch-Aktien in das Angebot einreichen und den Angebotspreis erhalten möchte oder ob er seine Wild Bunch-Aktien nicht ins Angebot einreichen möchte und damit insbesondere bereit ist, das Risiko einzugehen, im Falle eines Squeeze-outs eine unterhalb des Angebotspreises liegende Abfindung zu erhalten.

VII. STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN UND ABSICHTEN DER BIETER SOWIE ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN FÜR WILD BUNCH

Die Bieter haben in Ziffer 9 der Angebotsunterlage ihre Absichten sowie die im Zusammenhang mit dem Angebot geplanten Folgen für Wild Bunch dargestellt. Das betrifft insbesondere ihre mit dem Angebot verfolgten Ziele sowie die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Ziele, Absichten und voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots sorgfältig analysiert und bewertet. Die in diesem Abschnitt dargestellten Bewertungen sind sowohl solche des Vorstands als auch des Aufsichtsrats.

1. Von den Bietern mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten und diesbezüglicher Hintergrund des Angebots

1.1 Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage

Die Bieter haben in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage ihre Absichten im Hinblick auf die Gesellschaft sowie die im Zusammenhang mit dem Angebot geplanten Folgen für Wild Bunch dargestellt. Des Weiteren haben die Bieter in Ziffer 9.2 ihre Absichten in Bezug auf sich selbst und in Ziffer 14 der Angebotsunterlage die erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieter dargestellt. Auf diese Darstellungen wird hier verwiesen.

Ausweislich der Angebotsunterlage erfolgt die Abgabe und Durchführung des Angebots allein aufgrund des mittelbaren Kontrollerwerbs des Bieters an der Zielgesellschaft. Aus diesem Grund bestehe für den Bieter eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots. Der Bieter habe die Kontrolle durch den treuhänderischen Erwerb der Aktien an der Zuglex als Trustee des Allto Trusts erworben. Nach Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage war die Zuglex bereits vor dem Kontrollerwerb des Bieters als Trustee des Allto Trusts zur treuhänderischen Verwaltung des Vermögens des Allto Trusts

verpflichtet und der Bieter ist als Alleinaktionär der Zuglex und deren alleiniges Verwaltungsratsmitglied verpflichtet sicherzustellen, dass die Zuglex ihren Aufgaben als Trustee weiter unverändert nachkommt. Insofern ändere der mittelbare Kontrolliererwerb nichts an der Verpflichtung der Zuglex zur Verwaltung des Vermögens des Allto Trusts. Nach wie vor könne die Zuglex durch den Protector des Allto Trusts abberufen und durch einen anderen Trustee ersetzt werden, ebenso wie der Protector seinerseits durch die Serene Holdings Ltd. als Settlor des Allto Trusts abberufen und durch einen anderen Protector ersetzt werden könne. Da sich insofern an der Kontrollsituation durch den mittelbaren Kontrolliererwerb des Bieters an der Zielgesellschaft nichts geändert habe, solle weder aufgrund des mittelbaren Kontrolliererwerbs des Bieters noch aufgrund der Abgabe und Durchführung des Angebots eine Änderung an den Verhältnissen bei der Wild Bunch-Gruppe herbeigeführt werden.

Schließlich weisen die Bieter in der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Bieterin Wild Bunch das förmliche Verlangen gemäß § 327a AktG zur Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-outs am 25. November 2021 übermittelt hat. Insofern bestehe die Absicht der Bieterin, das aktienrechtliche Squeeze-out-Verfahren durchzuführen.

1.2 Stellungnahme zu den von den Bietern mit dem Angebot verfolgten Zielen und Absichten und zum diesbezüglichen Hintergrund des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele und Absichten der Bieter sorgfältig und eingehend geprüft. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat erscheint das Verhalten der Bieter konsequent und schlüssig. Bereits vor Erwerb der mittelbaren Kontrolle über die Zielgesellschaft durch den Bieter und der Abgabe und Durchführung des Angebots war die Bieterin (und mittelbar auch die Zuglex) mit über 95% des Grundkapitals und der Stimmrechte an Wild Bunch beteiligt. Insofern standen der Zuglex bereits zuvor umfangreiche Möglichkeiten der Einflussnahme auf Wild Bunch zu. Soweit Veränderungen bei Wild Bunch gewünscht wären, hätten diese im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen bereits unabhängig vom Angebot umgesetzt werden können. Es erscheint Vorstand und Aufsichtsrat daher plausibel, dass im Zusammenhang mit dem Angebot keine besonderen Absichten in Bezug auf Wild Bunch verfolgt werden und keine Veränderungen bei Wild Bunch beabsichtigt sind.

Da der Bieter nur treuhänderisch tätig ist, scheint es nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat überzeugend, dass der Kontrolliererwerb des Bieters primär internen Umstrukturierungen bei den Bietern und den mit ihnen gemeinsam handelnden Personen geschuldet ist und der Bieter mit der Abgabe des Pflichtangebots lediglich beabsichtigt, seiner gesetzlichen Pflicht zur Abgabe eines Angebots nachzukommen, ohne dass es im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot zu einer Änderung der Verhältnisse der Wild Bunch kommen soll. Auch im Hinblick auf das gemeinsame Angebot der Bieterin ist es nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat überzeugend anzunehmen, dass dieses primär abgegeben wird, um einen Aktienerwerb unmittelbar durch den Bieter, der lediglich als treuhänderischer Aktionär der Zuglex und damit als mittelbarer Trustee des Allto Trusts fungieren soll, zu vermeiden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher die von den Bietern laut Angebotsunterlage verfolgten Ziele und Absichten, insbesondere dass die Bieter im Zusammenhang mit dem das Pflichtangebot auslösenden Kontrolliererwerb des Bieters und der Abgabe und Durchführung des Angebots keine Änderung der Verhältnisse der Wild Bunch-Gruppe beabsichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die in der Angebotsunterlage unter Ziffer 14 dargestellten erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieter, die nach ihrer Einschätzung keine Auswirkungen auf Wild Bunch haben dürften.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten auch das unabhängig vom Angebot erhaltene Verlangen, ein aktienrechtliches Squeeze-out-Verfahren durchzuführen, positiv. Zwar würden die Wild Bunch-Aktien außenstehender Aktionäre im Falle der Durchführung eines Squeeze-outs auf die Bieterin übertragen. Die außenstehenden Aktionäre würden jedoch durch eine angemessene Abfindung, deren Höhe gerichtlich überprüfbar ist, entschädigt werden. Zugleich würde die Zulassung der Wild Bunch-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse entfallen, was zu Kostenvorteilen bei Wild Bunch führen würde. Im Übrigen erwarten Vorstand und Aufsichtsrat, dass Wild Bunch nach Durchführung des Squeeze-outs als nicht börsennotiertes Unternehmen verbesserte Möglichkeiten der Finanzierungsaufnahme bei der Alleinaktionärin haben wird, insbesondere durch den Wegfall der sonst gegebenenfalls notwendigen Erstellung eines Wertpapierprospekts.

2. Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots

2.1 Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

Nachfolgend haben Vorstand und Aufsichtsrat die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben der Bieter zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft sowie weitere Angaben zusammengefasst. Für eine vollständige Darstellung verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Ziffer 9 der Angebotsunterlage.

2.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit

Die Bieter beabsichtigen ausweislich ihrer Angaben in der Angebotsunterlage weder Änderungen an der derzeitigen Geschäftstätigkeit der Wild Bunch AG noch ihrer Tochtergesellschaften zu veranlassen.

2.1.2 Sitz der Gesellschaft, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieter beabsichtigen laut Angebotsunterlage nicht, den Sitz der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zu verlegen. Die Bieter haben danach auch keine Absichten zur Änderung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile oder deren Schließung.

2.1.3 Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Die Bieter beabsichtigen ausweislich der Angebotsunterlage für die Zukunft keine von der Situation bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage abweichende Verwendung des Vermögens der Wild Bunch AG oder deren Tochtergesellschaften. Sie beabsichtigen auch keine Veränderung der künftigen Verpflichtungen der Zielgesellschaft im Vergleich zu deren Verpflichtungen bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

2.1.4 Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieter im Zusammenhang mit dem Angebot keine Änderungen im Hinblick auf die Mitarbeiter der Wild Bunch-Gruppe, ihre Arbeitsverhältnisse oder ihre Vertretungen.

2.1.5 Mitglieder der Geschäftsführungsorgane

Die Bieter beabsichtigen ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage keine Änderungen an der Zusammensetzung der Geschäftsführungsorgane oder ihrer Beschäftigungsbedingungen.

2.1.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieter weisen in der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Bieterin kurzfristig die Durchführung eines Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre der Zielgesellschaft beabsichtigt (siehe neben Ziffer 9 auch Ziffer 16 der Angebotsunterlage). Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, müssten deshalb damit rechnen, dass sie ihr Eigentum an ihren Wild Bunch-Aktien gegen Zahlung einer Abfindung verlieren werden, deren Höhe nicht der Höhe der im Angebot angebotenen Gegenleistung entsprechen muss, sondern auch höher oder niedriger ausfallen kann.

2.1.7 Folgen für die Bieter

Mit Ausnahme des Erwerbs von Aktien an der Zielgesellschaft durch die Bieterin verfolgen die Bieter ausweislich der Angebotsunterlage keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Insbesondere seien weder Änderungen der Geschäftstätigkeit, des Gesellschaftssitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin beabsichtigt, noch eine Veränderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane der Bieterin. Auch eine Änderung im Hinblick auf die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen oder deren Vertretungen sei nicht beabsichtigt, da die Bieterin keine Arbeitnehmer beschäftige. Schließlich würden sich mit Ausnahme der unter Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen keine Änderungen hinsichtlich der Verwendung des Vermögens oder der künftigen Verpflichtungen der Bieter ergeben.

Der Erwerb der Wild Bunch-Aktien im Rahmen des Angebots soll laut Angebotsunterlage im Innenverhältnis zwischen Bieter und Bieterin ausschließlich durch die Bieterin erfolgen; der Bieter selbst beabsichtigt danach keinen eigenen Erwerb von Wild Bunch-Aktien.

2.2 Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Absichten und die in der Angebotsunterlage dargelegten Einschätzungen der Bieter – insbesondere zu den Folgen für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft – sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Dabei weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab darauf hin, dass die Bieterin und die Zuglex bereits vor Kontrollerlangung durch den Bieter im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen weitgehende Einflussmöglichkeiten auf die Strategie von Wild Bunch hatte. Die lediglich formale Änderung der kontrollierenden Person soll daher ausweislich der Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage nicht zu Veränderungen in Bezug auf Wild Bunch und ihre schon bisher von der Bieterin mitgetragene Strategie führen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher sämtliche Aussagen der Bieter zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft in der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat kommen insbesondere zu folgenden Bewertungen:

2.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieter keine Änderungen an der derzeitigen Geschäftstätigkeit der Wild Bunch AG oder ihrer Tochtergesellschaften veranlassen möchten, weil aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit kein Anlass besteht, die Geschäftstätigkeit zu ändern.

2.2.2 Sitz der Gesellschaft, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieter nicht beabsichtigen, den Sitz der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zu verlegen und auch nicht beabsichtigen, den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern oder zu schließen. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat besteht für derartige Maßnahmen kein Anlass.

2.2.3 Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieter für die Zukunft keine von der Situation bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage abweichende Verwendung des Vermögens der Wild Bunch AG oder deren Tochtergesellschaften beabsichtigen. Dass die Bieter auch keine Veränderung der künftigen Verpflichtungen der Zielgesellschaft im Vergleich zu deren Verpflichtungen bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage beabsichtigen, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ebenfalls. Es besteht kein Anlass, an der diesbezüglichen bisherigen, von der Bieterin schon bisher mitgetragenen Strategie etwas zu ändern.

2.2.4 Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieter im Zusammenhang mit dem Angebot keine Änderungen im Hinblick auf die Mitarbeiter der Wild Bunch-Gruppe, ihre Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen planen. Denn Vorstand und Aufsichtsrat sind insofern der Überzeugung, dass die Mitarbeiter der Wild Bunch-Gruppe entscheidend für die Umsetzung der geplanten Strategie und den zukünftigen Erfolg der Wild Bunch-Gruppe sind.

2.2.5 Mitglieder der Geschäftsführungsorgane

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieter keine Änderungen an der Zusammensetzung der Geschäftsführungsorgane oder ihrer Beschäftigungsbedingungen beabsichtigen. Die beiden Vorstandsmitglieder wurden erst im November 2021 neu berufen und sind für die Umsetzung der künftigen Strategie entscheidend, und auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich in der Vergangenheit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bewährt.

2.2.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat möchten alle Wild Bunch-Aktionäre auf den Hinweis der Bieter in der Angebotsunterlage aufmerksam machen, dass die Bieterin – und zwar nach dem Verständnis von Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig von der Abgabe und Durchführung des Angebots – kurzfristig die Durchführung eines Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre der Zielgesellschaft beabsichtigt (siehe dazu auch Ziffer VIII dieser Begründeten Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch diese Absicht der Bieterin, da sie davon ausgehen, dass Wild Bunch nach Durchführung des Squeeze-outs als von der Bieterin allein gehaltenes Unternehmen verbesserte Möglichkeiten der Finanzierung durch die Alleinktionärin haben wird.

2.2.7 Folgen für die Bieter

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch sämtliche von den Bietern im Hinblick auf sich selbst beabsichtigte Folgen. Insbesondere begrüßen sie, dass die Bieter keine Änderung der Geschäftstätigkeit, des Gesellschaftssitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin sowie keine Änderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen oder die Vertretungen der

Arbeitnehmer beabsichtigen und auch keine Veränderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane der Bieterin planen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch, dass sich keine Änderungen im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens und die künftigen Verpflichtungen des Bieters und der Bieterin, mit Ausnahme der in Ziffer 14 der Angebotsunterlage dargestellten, ergeben sollen. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ergeben sich aus diesen Planungen der Bieter keine Auswirkungen auf Wild Bunch.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch, dass der Bieter selbst keinen Erwerb von Aktien der Gesellschaft beabsichtigt, sondern der Erwerb der Wild Bunch-Aktien im Rahmen des Angebots im Innenverhältnis ausschließlich durch die Bieterin erfolgen soll. So wird sichergestellt, dass neben der Bieterin nicht auch noch der Bieter unmittelbarer Aktionär der Gesellschaft wird, sondern dieser lediglich seine treuhänderische Funktion ausübt.

VIII. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE VON WILD BUNCH

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Wild Bunch-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nicht die persönlichen Umstände, einschließlich der individuellen steuerlichen Situation, jedes Wild Bunch-Aktionärs berücksichtigen. Jedem Wild Bunch-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme zu beurteilen, ggf. unter Hinzuziehung sachverständiger Beratung. Weiter weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung zu den steuerlichen Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme geben oder geben können. Vor einer Entscheidung sollte jeder Wild Bunch-Aktionär unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse steuerliche Beratung einholen.

1. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Annahme des Angebots

Wild Bunch-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- Mit Vollzug des Angebots werden die Wild Bunch-Aktien des jeweiligen annehmenden Wild Bunch-Aktionärs auf die Bieterin übertragen. Damit gehen die Eigentumsposition sowie sämtliche Mitgliedschaftsrechte des Wild Bunch-Aktionärs, der im Gegenzug den Angebotspreis erhält, auf die Bieterin über.
- Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden im Falle des Vollzugs des Angebots nicht mehr von einer positiven Entwicklung des Börsenkurses der Wild Bunch-Aktie oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Wild Bunch-Gruppe profitieren.
- Mit der Übertragung der Wild Bunch-Aktien der das Erwerbsangebot annehmenden Wild Bunch-Aktionäre bei Vollzug des Angebots werden alle zukünftigen Dividendenansprüche aus diesen Aktien auf die Bieterin übertragen.
- Die Bieter sind nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu erhöhen.
- Die Wild Bunch-Aktionäre sind für Wild Bunch-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Laut Angaben der Bieter erhalten die Zum Verkauf Eingereichten Wild Bunch-Aktien eine andere ISIN als die nicht eingereichten Wild

Bunch-Aktien und sind daher nicht mit letzteren fungibel. Ein Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten Wild Bunch-Aktien wird nach Angaben der Bieter weder im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden.

- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 15 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen möglich.
- Erwerben die Bieter, mit ihnen gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender Wild Bunch-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Wild Bunch-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, sind die Bieter verpflichtet, den Wild Bunch-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Geldleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (§§ 39, 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Wild Bunch-Aktionäre (wie beispielsweise im Fall der Durchführung des angekündigten Squeeze-outs) und bei Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung. Im Übrigen können die Bieter auch innerhalb der vorgeannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse Wild Bunch-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Wild Bunch-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an etwaigen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes oder aufgrund der Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (z.B. bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, Squeeze-out oder Umwandlungsmaßnahmen). Die Bieterin hat der Gesellschaft bereits am 25. November 2021 das förmliche Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, dass die Hauptversammlung der Wild Bunch AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out). Wild Bunch rechnet deshalb damit, dass ein solcher Squeeze-out demnächst beschlossen und durchgeführt wird. Die genannten Abfindungszahlungen, insbesondere im Falle der Durchführung eines solchen Squeeze-outs, werden nach dem Unternehmenswert der Wild Bunch-Gruppe bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als die bei Annahme des Angebots gezahlte Gegenleistung ausfallen. Vorstand und Aufsichtsrat können daher nicht ausschließen, dass eine zukünftig – insbesondere im Rahmen des angekündigten Squeeze-outs – an Wild Bunch-Aktionäre gewährte Abfindungszahlung den Angebotspreis übersteigt. Aufgrund ihres derzeitigen Kenntnisstands gehen sie jedoch davon aus, dass eine solche Abfindungszahlung nicht oberhalb des Angebotspreises liegen wird.

2. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Nichtannahme des Angebots

Wild Bunch-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten die ausführlichen Hinweise in Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie insbesondere Folgendes beachten:

- Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Wild Bunch-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben zunächst weiterhin an der Wild Bunch AG beteiligt. Sie tragen (zumindest bis zur Durchführung des geplanten Squeeze-outs) weiterhin die unternehmerischen Risiken von Wild Bunch und können andererseits weiterhin von einer positiven Wertentwicklung sowie etwaig ausgeschütteten Dividenden profitieren. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Wild Bunch AG in den letzten 10 Jahren keine Dividende ausgeschüttet hat und dies auch für die Zukunft derzeit nicht geplant ist. Die Wild Bunch-Aktien der das Angebot nicht annehmenden Wild Bunch-Aktionäre bleiben zunächst bis zu einer etwaigen Einstellung des Börsenhandels (etwa im Zusammenhang mit der Durchführung des bereits angekündigten Squeeze-outs) weiterhin über die Börse handelbar.
- Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, sollten auch berücksichtigen, dass sich aufgrund der Einreichung von Wild Bunch-Aktien in das Angebot im Zuge der Durchführung des Angebots die Anzahl der im Streubesitz befindlichen Wild Bunch-Aktien verringern kann. Es ist insofern nicht auszuschließen, dass der Vollzug des Angebots die Liquidität und den Börsenkurs der Wild Bunch-Aktien weiter beeinträchtigen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der weiter verringerten Liquidität Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Schließlich sollten Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, bedenken, dass der derzeitige Börsenkurs aufgrund des laufenden Angebots und der Veröffentlichung der Übermittlung des an Wild Bunch gerichteten Squeeze-out-Verlangens verzerrt sein kann. Insbesondere können sich im Falle eines unterhalb des Angebotspreises liegenden Börsenkurses Arbitragemöglichkeiten für Marktteilnehmer bieten, die die Aktien zum Börsenkurs an der Börse einkaufen und dann in das Angebot einreichen können. Es ist daher nicht sichergestellt, dass der Börsenkurs der Wild Bunch-Aktien nach Vollzug des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau liegt und es ist insbesondere möglich, dass der Börsenkurs der Wild Bunch-Aktien nach Beendigung des Angebots abfällt.
- Die Bieterin hat bereits jetzt aufgrund ihrer Stimmenanzahl in der Hauptversammlung eine qualifizierte Stimm- und Kapitalmehrheit, die es ihr erlaubt, Beschlüsse zu einer Vielzahl von Themen in der Hauptversammlung der Wild Bunch AG fassen zu können, z.B. im Hinblick auf Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (ggf. mit Ausschluss des Bezugsrechts), Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Gewinnverwendung sowie Umwandlungsmaßnahmen. Die Durchführung des Angebots führt nicht zu einer Verringerung dieser Mehrheit. Auch nach Durchführung des Angebots kann die Bieterin daher eine Vielzahl von möglichen Beschlüssen der Hauptversammlung allein treffen und daher die zukünftige Entwicklung von Wild Bunch weitgehend beeinflussen.
- Die Bieterin hält bereits derzeit über 95% des Grundkapitals der Wild Bunch AG und hat der Gesellschaft bereits am 25. November 2021 das förmliche Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, dass die Hauptversammlung der Wild Bunch AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll (sog. aktienrechtlicher

Squeeze-out). Vorstand und Aufsichtsrat von Wild Bunch rechnen deshalb damit, dass ein solcher Squeeze-out demnächst beschlossen und durchgeführt wird, und verweisen insofern auch auf die Ausführungen unter Ziffer VI.3.3 dieser Begründeten Stellungnahme.

Wild Bunch-Aktionäre, die für die von ihnen gehaltenen Wild Bunch-Aktien das Angebot nicht annehmen, werden daher voraussichtlich im Rahmen der Durchführung des Squeeze-outs ihre Wild Bunch-Aktien aufgrund der gesetzlich gemäß § 327e Abs. 3 AktG angeordneten Übertragung der Aktien auf die Bieterin verlieren. Im Gegenzug erhalten sie eine Abfindungszahlung, die nach dem Unternehmenswert der Wild Bunch-Gruppe bemessen wird und der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen eines Spruchverfahrens unterliegt. Diese Abfindungszahlung kann grundsätzlich höher oder niedriger als die bei Annahme des Angebots gezahlte Gegenleistung ausfallen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen auf Basis ihres derzeitigen Kenntnisstands davon aus, dass eine zukünftig im Rahmen des angekündigten Squeeze-outs an Wild Bunch-Aktionäre gewährte Abfindungszahlung nicht oberhalb des Angebotspreises liegen wird. Insofern tragen Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, das Risiko, dass sie bei Durchführung des Squeeze-outs eine geringere Gegenleistung für ihre Wild Bunch-Aktien erhalten als bei einer Annahme des Angebots. Im Falle der Durchführung des Squeeze-outs würde im Übrigen die Börsenzulassung der Wild Bunch-Aktien mangels Streubesitzes voraussichtlich von Amts wegen widerrufen werden.

- Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Wild Bunch-Aktionären zwar nach § 39c WpÜG grundsätzlich unter gewissen Umständen ein Andienungsrecht zustehen kann, demgemäß sie das Angebot auch noch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen können. Da die Bieterin zwar nach Durchführung des Erwerbsangebots über 95% des Grundkapitals der Wild Bunch AG halten wird, jedoch bereits vor Beginn des Angebots eine Kontrollmehrheit an der Wild Bunch AG hielt und daher nicht zur Stellung eines Antrags nach § 39a WpÜG berechtigt ist, liegen die Voraussetzungen für ein solches Andienungsrecht hier nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat jedoch nicht vor.

IX. STELLUNGNAHME ZU DEN INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS UND ZUR ABSICHT, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

1. Besondere Interessenlage der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der Wild Bunch AG besteht derzeit aus den Mitgliedern Herrn Ronald Meyer (Vorstandsvorsitzender) und Sophie Jordan (Co-Vorstandsvorsitzende). Weder Herr Ronald Meyer noch Frau Sophie Jordan halten Wild Bunch-Aktien.

2. Besondere Interessenlage der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat von Wild Bunch besteht nach § 10 Nr. 1 der Satzung der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder sind die Herren Tarek Malak (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Kai Diekmann (stellvertretender Vorsitzender) und Arjun Metre. Herr Pierre Tattevin ist mit Ablauf des Jahres 2021 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Er soll auf der für den 25. Januar 2022 einberufenen Hauptversammlung erneut zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Der fünfte Aufsichtsratsitz ist derzeit nicht besetzt.

Herr Tarek Malak hält derzeit keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Herr Kai Diekmann hält derzeit keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Herr Arjun Metre hält derzeit keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Wild Bunch AG, Herr Tarek Malak, sowie das Aufsichtsratsmitglied Arjun Metre Mitarbeiter der Tennor Holding sind, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Aufgrund dieser Nähebeziehung zur Bieterin und eines damit jedenfalls potenziell bestehenden Interessenkonflikts haben sowohl Herr Malak als auch Herr Metre während der Aufsichtsratssitzung, in der über die Abgabe dieser Begründeten Stellungnahme beraten wurde, nicht an der Diskussion teilgenommen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

3. Keine ungerechtfertigten Leistungen

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden im Zusammenhang mit dem Angebot von den Bietern, mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen keine Geldleistungen oder sonstigen geldwerten Vorteile gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

4. Annahme des Angebots durch Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats

Da weder Mitglieder des Vorstands noch Mitglieder des Aufsichtsrats Wild Bunch-Aktien halten, hat auch kein Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats die Absicht, das Angebot anzunehmen.

5. Annahme des Angebots durch die Gesellschaft für eigene Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, das Angebot für die von ihr gehaltenen eigenen Aktien anzunehmen.

X. ERGEBNIS – EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat haben unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung sämtlicher Angaben in der Angebotsunterlage und der das Angebot begleitenden Umstände, das Angebot der Bieter jeweils eigenständig und unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insbesondere, dass im Zusammenhang mit dem Angebot keine Veränderungen bei Wild Bunch beabsichtigt werden. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat reflektiert der Angebotspreis angemessen den Wert der Gesellschaft.

Vor dem Hintergrund des angekündigten Squeeze-outs gibt das Angebot Wild Bunch-Aktionären die Möglichkeit, ihre Wild Bunch-Aktien zu einem Preis zu veräußern, der deutlich oberhalb der volumengewichteten Durchschnittskurse der letzten drei, sechs, zwölf bzw. vierundzwanzig Monate vor Veröffentlichung der Kontrollberichterstattung bzw. der Entscheidung zur Abgabe eines Erwerbsangebots liegt.

Die Bieterin als Hauptaktionären hat bereits das förmliche Verfahren für die Durchführung eines Squeeze-outs eingeleitet und hat auf der Hauptversammlung die erforderliche Stimmenmehrheit, um die Durchführung des Squeeze-outs zu beschließen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass ein Squeeze-out-Verfahren demnächst durchgeführt wird. In diesem Rahmen würden die Wild

Bunch-Aktien aller außenstehenden Wild Bunch-Aktionäre auf die Bieterin übertragen. Die außenstehenden Wild Bunch-Aktionäre würden dafür eine Barabfindung erhalten, die hauptsächlich auf Grundlage eines Unternehmensbewertungsgutachtens ermittelt werden würde. Dieses wird im Auftrag der Bieterin als Hauptaktionärin erstellt und liegt Vorstand und Aufsichtsrat nicht vor. Vorstand und Aufsichtsrat kennen daher auch nicht das voraussichtliche Ergebnis eines solchen Unternehmensbewertungsgutachtens. Auch ein Entwurf des von der Hauptaktionärin zur Erläuterung der Angemessenheit der Barabfindung zu erstellenden Berichts gemäß § 327c Abs. 2 AktG liegt Vorstand und Aufsichtsrat nicht vor. Sie gehen allerdings nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand davon aus, dass der im Rahmen der Unternehmensbewertung ermittelte Unternehmenswert den Wert pro Wild Bunch-Aktie von EUR 10,22 nicht erreicht, und eine im Rahmen eines etwaigen Squeeze-outs gezahlte Abfindung nicht oberhalb des Angebotspreises liegen wird.

Auch wenn Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung sind, dass der Angebotspreis den Unternehmenswert von Wild Bunch je Wild Bunch-Aktie angemessen widerspiegelt und sie auf Basis der ihnen vorliegenden Informationen nicht erwarten, dass eine im Rahmen des etwaigen Squeeze-outs zu zahlende Abfindung den Angebotspreis übersteigt, können sie nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilen, ob es für Wild Bunch-Aktionäre vorteilhafter ist, das Angebot anzunehmen und den Angebotspreis zu erhalten (jedoch keine Abfindungszahlung im Rahmen des angekündigten Squeeze-outs), oder das Angebot nicht anzunehmen und im Rahmen des geplanten Squeeze-outs die Barabfindung zu erhalten (jedoch nicht den Angebotspreis). Vorstand und Aufsichtsrat weisen daher deutlich darauf hin, dass Wild Bunch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, das Risiko eingehen, dass ihre Aktien gleichwohl im Rahmen des angekündigten Squeeze-outs auf die Bieterin übertragen werden, sie jedoch für ihre Wild Bunch-Aktien nur eine (unter Umständen deutlich) unterhalb des Angebotspreises liegende Abfindung erhalten. Andererseits weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorsichtshalber darauf hin, dass es – auch wenn Vorstand und Aufsichtsrat derzeit keine dahingehenden Anhaltspunkte haben – nicht völlig auszuschließen ist, dass die im Rahmen des Squeeze-outs angebotene Abfindung über dem Angebotspreis liegt.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Vorstand und Aufsichtsrat einerseits den Angebotspreis für angemessen erachten und andererseits davon ausgehen, dass die im Rahmen des angekündigten Squeeze-outs an die dann noch außenstehenden Wild Bunch-Aktionäre zu gewährende Barabfindung den Angebotspreis nicht übersteigen wird, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den Wild Bunch-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots muss jeder Wild Bunch-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung der Wild Bunch AG sowie des Werts der Wild Bunch-Aktien und schließlich vor allem des angekündigten Squeeze-outs, in dessen Rahmen es zu einer Übertragung der dann noch ausstehenden Wild Bunch-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer Barabfindung kommen würde, deren Höhe derzeit nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat noch nicht feststeht, selbst treffen.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Wild Bunch-Aktionär führen sollte.

Der Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme wurde sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat jeweils am 21. Januar 2022 abschließend besprochen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme an diesem Tag jeweils einstimmig beschlossen. Aus den unter IX.2 dargestellten Gründen haben sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Tarek Malak, sowie das weitere Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Arjun Metre, bei der Abstimmung im Aufsichtsrat über diese Begründete Stellungnahme enthalten.

Berlin, 21. Januar 2022

Wild Bunch AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat